

## **SATZUNG**

**der**

### **GEA Group Aktiengesellschaft**

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1**

Die Aktiengesellschaft führt die Firma

GEA Group Aktiengesellschaft.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

##### **§ 2**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere in

- Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Apparaten, Maschinen, Systemen, Komponenten, Prozesslinien, Anlagen und Stell- und Regelementen sowie von Artikeln aus Kunststoff, auch in Verbindung mit anderen Werkstoffen, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von metallurgischen und chemischen Erzeugnissen aller Art,
- Planung und Bau industrieller Anlagen,
- Entwicklung und Verwertung technischer Verfahren,
- Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Umweltschutzbereich,
- Handel mit Erzeugnissen aller Art,
- Durchführung von Finanz-, Versicherungsvermittlungs- und Speditionsgeschäften,
- Durchführung von Kompensations- und Gegengeschäften mit Produkten und Dienstleistungen aller Art,
- Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Beteiligungen, Wertpapieren, Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen

sowie in der Durchführung aller Geschäfte, die mit der Betätigung auf den vorgenannten Geschäftsfeldern zusammenhängen, tätig sind. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren das Halten und der Erwerb von Beteiligungen, die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, die die vorbezeichneten Produkte entwickeln, herstellen oder vertreiben. Die Gesellschaft kann auf den in Satz 1 bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden; für Geschäfte oder Tätigkeiten, die einer besonderen Genehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen oder des Güterkraftverkehrsgesetzes bedürfen, gilt dies jedoch nur insoweit, als die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis vorliegt.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstrecken sowie an Kreditinstituten. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

### § 3

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenübertragung zu übermitteln.

## II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### § 4

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 520.375.765,57.

- (2) Es ist eingeteilt in 192.495.476 Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. April 2017 das Grundkapital um bis zu EUR 77.000.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I) und dabei gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnverteilung zu bestimmen. Dabei haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. April 2015 das Grundkapital um bis zu EUR 72.000.000,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II) und dabei gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, in Höhe eines Teilbetrags von EUR 50.000.000,00 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen.
- Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital II sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. April 2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 99.000.000,00 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital III) und

dabei gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals III unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals III unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital III sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

- (6) Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 17.339.095,52, eingeteilt in bis zu 6.414.014 Stück Inhaberaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung einer Abfindung in Aktien der Gesellschaft an die außenstehenden Aktionäre der ehemaligen GEA Aktiengesellschaft, Bochum, nach

Maßgabe des Vergleichs vom 30. Januar 2012 zwischen einerseits der Gesellschaft und andererseits den Antragstellern sowie den gemeinsamen Vertretern des anhängigen Spruchverfahrens vor dem Landgericht Dortmund mit dem Aktenzeichen 20 O 533/99, mit dem das Spruchverfahren in Bezug auf den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft (der heutigen GEA Group Aktiengesellschaft) und der GEA Aktiengesellschaft vom 29. Juni 1999 beendet und das bisherige Umtauschverhältnis erhöht wird. Der Vergleich sieht eine Erhöhung des in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft und der GEA Aktiengesellschaft vom 29. Juni 1999 vorgesehenen Umtauschverhältnisses (3 Stammaktien der GEA Aktiengesellschaft gegen 5 Aktien der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft bzw. 2 Vorzugsaktien der GEA Aktiengesellschaft gegen 3 Aktien der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft) auf ein Verhältnis von einheitlich 15 Stamm- oder Vorzugsaktien der GEA Aktiengesellschaft gegen 31 Aktien der Gesellschaft vor.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie (i) die berechtigten außenstehenden Aktionäre der ehemaligen GEA Aktiengesellschaft ihren Anspruch auf die Differenz zwischen der Abfindung aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 29. Juni 1999 und der in dem Vergleich vom 30. Januar 2012 erhöhten Abfindung nach den im Vergleich genannten Bedingungen geltend machen oder wie (ii) die berechtigten außenstehenden Aktionäre der GEA Aktiengesellschaft das auf Grundlage des Vergleichs vom 30. Januar 2012 modifizierte Abfindungsangebot des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft und der GEA Aktiengesellschaft vom 29. Juni 1999 zu den in dem Vergleich genannten Bedingungen innerhalb der geltenden Frist annehmen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Aktienausgabe noch keine Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt, stattgefunden hat. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital festzulegen.

- (7) Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 48.659.656,71 eingeteilt in bis zu Stück 18.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder

Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Grund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 21. April 2010 bis zum 20. April 2015 ausgegeben bzw. garantiert werden, (i) von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen, (ii) soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen oder (iii) soweit die GEA Group Aktiengesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der GEA Group Aktiengesellschaft zu gewähren, und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien bzw. Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## § 5

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien und seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

### **III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT**

#### **§ 6**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

#### **A. VORSTAND**

#### **§ 7**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Dieser entscheidet im Vorstand nicht allein, gibt aber bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

#### **§ 8**

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

#### **§ 9**

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu solchen Geschäften und Maßnahmen, die in den Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Vorstand als zustimmungspflichtig bezeichnet sind.

## **B. AUFSICHTSRAT**

### § 10

- (1) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eine kürzere Amtszeit beschließen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand niederlegen.
- (5) Die Hauptversammlung kann für ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig ein Ersatzmitglied wählen, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden. Die Wahl und die Rechtsstellung von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richten sich nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.
- (6) Findet infolge des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds eine Ergänzungswahl statt, so erfolgt diese Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen, soweit bei der Wahl des Nachfolgers nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

## § 11

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu zu wählen sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung hat der Aufsichtsrat, zunächst unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes der Anteilseigner, nach dem im Mitbestimmungsgesetz festgelegten Verfahren für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen
  - a) einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter
  - b) die weiteren zwei Mitglieder des in § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vorgesehenen Ausschusses.
- (2) Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 12

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, in Textform übermittelte oder telefonische Stimmabgaben gefasst werden. Die angeordnete Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats ihr nicht unverzüglich widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern in Abschrift übermittelt.

## § 13

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen; die Vorschrift des § 110 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgeben können.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich, per Telefon- oder Videokonferenz oder durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Abs. (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Abs. (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Die Bestimmung, wann die Wiederholung der Abstimmung stattfindet, trifft der Vorsitzende. Ergibt die erneute Abstimmung wiederum Stimmgleichheit, so kann der Vorsitzende die gesetzliche Zweitstimme abgeben. Im Verhinderungsfall kann sich der Vorsitzende auch hinsichtlich der Zweitstimme der schriftlichen oder in Textform übermittelten Stimmabgabe bedienen. Dem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.
- (5) Bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen (§ 12 Satz 2) gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzungen des Aufsichtsrats, Ausfertigungen von Beschlüssen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats unterzeichnet der Vorsitzende.
- (7) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann neben dem in § 11 Abs. (1) Buchstabe b) genannten Ausschuss aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Soweit hierbei ein Ausschussvorsitzender bestellt wird, kann der Aufsichtsrat ihm den Stichtentscheid einräumen.
- (3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 15

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 50.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Zweieinhalbfache, sein Stellvertreter das Anderthalbfache dieses Betrages.
- (2) Mitglieder des Präsidialausschusses sowie des Audit Committee erhalten zusätzlich für jede Ausschussmitgliedschaft eine jährliche Vergütung von jeweils EUR 35.000,00. Der Ausschussvorsitzende erhält jeweils das Doppelte.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres für jede Sitzung des Aufsichtsrats und der in Abs. (2) genannten Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,00.
- (4) Die Vergütung wird, soweit umsatzsteuerrechtlich erforderlich, zuzüglich der jeweils zu zahlenden Mehrwertsteuer ausgezahlt.
- (5) Den Aufsichtsratsmitgliedern steht die Vergütung in der sich aus der jetzigen Fassung von Abs. (1) und Abs. (2) ergebenden Höhe sowie das Sitzungsgeld gemäß Abs. (3) ab dem Geschäftsjahrs 2011 zu.

## C. HAUPTVERSAMMLUNG

### § 16

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit nicht das Gesetz andere Bestimmungen trifft, vom Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt des Bundesgebiets, deren Einwohnerzahl 50.000 übersteigt. Der Ort der Hauptversammlung ist in der Einladung anzugeben.
- (3) Der Vorstand sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter sind ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden haben die Möglichkeit, im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilzunehmen, sofern ihnen sonst eine Teilnahme aufgrund anderer, nicht verschiebbarer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich wäre.

### § 17

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (2) Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

#### § 18

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

#### § 19

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied; ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so bestimmen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter kann, soweit gesetzlich zulässig, eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 20

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder diese Satzung Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
- (2) Bei Vornahme von Wahlen gilt diejenige Person als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 21

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

#### **IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG**

§ 22

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden

Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 24

- (1) Der Bilanzgewinn wird, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung als die Ausschüttung beschließt, an die Aktionäre und die Inhaber von Genussrechten mit Gewinnbeteiligungsansprüchen im Verhältnis der Anteile am Grundkapital und Genusskapital verteilt.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.